

Philipps



Universität
Marburg

Neue Güter in der Zwangsvollstreckung

Ein Plädoyer für einen funktional-akzessorischen Sachbegriff der ZPO

Jannik Heine

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Institut für das Recht der Digitalisierung



Neue Güter als Herausforderung für die Geldvollstreckung

- Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung bringen neue Güter hervor, auf die sich menschliche Bedürfnisse richten
- Rechtsstaatsgebot verpflichtet den Staat zur effektiven Gewährung von Rechtsschutz, was auch eine effektive Zwangsvollstreckung beinhaltet
- Neue Güter machen effektive Ausgestaltung der Geldvollstreckung fraglich

Die h.M.: Das privatrechtsakzessorische Verständnis der Geldvollstreckung

- Funktionsweise der Zwangsvollstreckung: Umverteilung der durch das materielle Recht definierten Befugnisse
- § 808 ZPO bildet Zugriffsmöglichkeit für die aus dem Sacheigentum folgenden Befugnisse
- Notwendige Vollstreckungsvoraussetzung: Bestand materiell-rechtlicher Befugnisse der Schuldner*innen
- Problem: Lückenhafte Verteilung von Befugnissen durch das materielle Recht

Gegenentwurf: funktional-akzessorische Rekonstruktion des §§ ff. 808 ZPO

- Keine Beschränkung von §§ 808 ff. ZPO auf körperliche Gegenstände i.S.v. § 90 BGB
- Sofern der Gegenstand durch subjektive Rechte zugewiesen ist, sind diese vom Zugriff miterfasst
- Damit unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf neue Güter über § 808 ZPO

Ausblick auf den Gedankengang

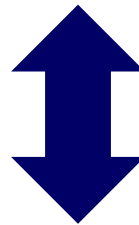
- Rechtstheoretische Ebene: Ist die Qualifikation einer Norm als vollstreckungsrechtlich mit gewissen apriorischen inhaltlichen Beschränkungen verbunden?
- Rechtsdogmatische Ebene: Fügt sich die von mir vorgeschlagene Interpretation der §§ 808 ff. ZPO in den vollstreckungsrechtlichen Diskurs und die vollstreckungsrechtliche Praxis ein?

1. Teil: Rechtstheoretische Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Vollstreckungsrecht

= Normen die Vollstreckungsorgane als Vollstreckungsorgane berechtigen oder verpflichten



Materielles Recht

= Normen die das Verhältnis der Privatrechtssubjekte untereinander regeln

Verhältnis von materiellem Recht und Vollstreckungsrecht

- Vollstreckungsrechtliche Spiegelung materiellrechtlicher Befugnisse
- Notwendigkeit einer Transposition in das Vollstreckungsrecht
- Unterschiedliche Arten der Transposition in das Vollstreckungsrecht
- Prinzipielle Unabhängigkeit des Vollstreckungsrechts
- Obstruktionspotential beider Teilrechtsordnungen
- Deswegen: Delegative Tendenzen des Vollstreckungsrechts

Zwischenfazit

- Vollstreckungsrecht und materielles Recht sind aufeinander bezogen, aber begrifflich entkoppelt
- Qualifikation als vollstreckungsrechtliche ist ohne inhaltliche Implikationen für eine Norm
- Inhalt Vollstreckungsrechtlicher Norm ist dogmatischer und nicht Begrifflicher Natur

2. Teil: Einfachrechtliche Passung

Emanzipative Grundtendenz des Vollstreckungsrechtlichen Diskurses

- Historisch privatrechtliches Modell der Vollstreckung
- Ablösung durch öffentlich-rechtliches Modell der Vollstreckung
- Orientierung durch Verstrickung
- Nicht-Rechtlichkeit der Rechtsmaßstäbe
- Unberechtigte Kritik an der emanzipativen Tendenz

Schlüsselstellung der Gerichtsvollzieher*innen

- Eminente Stellung der Gerichtsvollzieher*innen verlang nach weitreichenden Kompetenzen
- Gerichtsvollzieher*innen erfahren typischerweise als erstes von vorhandenen Vermögenswerten
- Die Kenntnis muss mit der theoretischen Möglichkeit des Zugriffs verbunden sein

Zwischenfazit

- Strukturelle und historische Gründe sprechen für eine Zugriffsmöglichkeit der Gerichtsvollzieher*innen und damit für eine extensive Interpretation der §§ 808 ff. ZPO
- Emanzipative Tendenz des Vollstreckungsrechtlichen Diskurses im Rahmen der §§ 808 ff. ZPO
- Eminente Stellung der Gerichtsvollzieher*innen im Rahmen der Geldvollstreckung

Aporien der herrschenden Meinung

- Keine lückenlose Zuweisung neuer Güter durch subjektive Rechte
- §857 Abs. 1 ZPO gestattet keinen Zugriff auf faktische Vermögenswerte, sondern ermächtigt lediglich zur Umgestaltung der rechtlichen Verhältnisse
- Versuche einer Kompensation des Normierungsdefizits durch die Rechtswissenschaft sind nicht überzeugend

Mögliche Einwände gegen eine Zugriffsmöglichkeit über § 808 ZPO

- Normtext und systematische Stellung legt Kongruenz mit Sacheigentum nahe
- Historisch-genetische Zweifel am Wortlautargument
 - Privatrechtliche Kodifikationen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens enthielten weitergehende Sachbegriffe
 - ALR 2 3 § 1: „Alles, was Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann“
 - 285 ABGB: „Alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient“

Mögliche Einwände gegen eine Zugriffsmöglichkeit über § 808 ZPO

- Normierung des Körperlichkeitserfordernisses in § 808 ZPO sollte vor allem Erscheinungen der Rechtswelt aus dem Zugriffsbereich ausklammern und § 857 Abs. 1 ZPO zuweisen

Fazit

- Die Qualifikation einer Norm als vollstreckungsrechtlich ist ohne inhaltliche Implikationen
- Eine Zugriffsmöglichkeit auf neue Güter über § 808 ZPO fügt sich gut in den generellen vollstreckungsrechtlichen Diskurs und die vollstreckungsrechtliche Praxis ein
- Die bisherigen Lösungen der herrschenden Meinung vermögen keinen lückenlosen Vollstreckungszugriff zu ermöglichen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Fragen und Anmerkungen an:
jannik.heine@staff.uni-marburg.de